

vom Staatsgerichtshof zur Verfügung gestellten Lösungsmechanismen auf den beiden Grundsätzen

- der Anerkennung eines Vorranges des Völkervertrags- vor dem Landesrecht einerseits (*Vorrangprinzip*; Beispiele: siehe das 14. Kapitel Pkt. 3.1) und auf
- seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof andererseits (*Normenkontrolle*; Beispiele: StGH 1993/18 und 1993/19 sowie StGH 1996/34)²⁴⁵⁴.

In seiner Praxis hat sich der Staatsgerichtshof also für eine *Kombination der dritten und der vierten Prämisse*²⁴⁵⁵ entschieden und die ersten beiden Annahmen – eine *Anwendung der klassischen Derogationsregeln* einerseits und der *Nichtigkeit des dem Völkerrechts widersprechenden Landesrechts* andererseits – wenn auch nicht explizit, so doch implizit *abgelehnt*.

Dieser Befund ist von zentraler Bedeutung. Seinem Ansatz entsprechend ist auf die Charakteristiken der beiden Lösungsmechanismen des *Vorrangprinzips* und der *Normenkontrolle* einzugehen, wobei es sich von selbst versteht, dass Normenkontrolle und *Vorrangprinzip* auf ein und demselben *Grundgedanken einer Hierarchie* (eines Stufenbaus des Rechts) beruhen. Die Darstellung des *modus operandi* dieser beiden Lösungsmechanismen folgt im 19. Kapitel.

5.2 Fazit und Ausblick

In seiner Praxis hat sich der Staatsgerichtshof vor allem auf eine Überprüfung der Völkervertragsrechtmässigkeit von *Gesetzgebungsakten* verlegt (Normenkontrolle). Diese Praxis beruht auf den Art. 24 Abs. 3 und 25 Abs. 1 StGHG (Überprüfung von Amtes wegen) einerseits und auf Art. 28 Abs. 2 StGHG (Überprüfung auf Antrag) andererseits. Die Frage, ob er auch dazu bereit ist, *Vollzugsakte* dann auf ihre Völkervertragsmässigkeit zu überprüfen, wenn nicht die von der EMRK (Art. 23 Bst. b StGHG) oder vom UNO-Pakt II (Art. 23 Bst. c StGHG) garantierten Grundrechte, sondern ein *anderer völkerrechtlicher Vertrag* den Prüfungsmaßstab bilden, hat der Staatsgerichtshof bis heute nur in Bezug auf das EWRA beantwortet.

2454 Im Zusammenhang mit der EMRK hatte der Staatsgerichtshof in einer Reihe von Fällen über die Völkervertragsrechtmässigkeit („Konventionsmässigkeit“) formeller Gesetze zu befinden, so z.B. über § 148 ABGB in StGH 1999/6, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 18ff des Entscheidungstextes.

2455 Siehe hierzu oben Pkt. 3.